

**Bebauungsplan Nr. 1264, 2. Änd. "Tintengraben"**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Das ca. 1.440 m<sup>2</sup> große Plangebiet befindet sich im Stadtteil List. Es umfasst das Grundstück Tintengraben 1-9 östlich der Grünverbindung Tintengraben.

Die Planung sieht die Nutzungsänderung eines eingeschränkten Gewebegebietes in ein Mischgebiet vor. Damit soll für das vorhandene Gebäude eine gemischte Nutzung aus Wohnen und nicht störendem Gewerbe planungsrechtlich zulässig werden, die dort faktisch bereits vorhanden ist. Das vorhandene Gebäude soll in seinem baulichen Bestand erhalten bleiben. Eine bauliche Erweiterung soll nicht ermöglicht werden.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das Plangebiet ist fast vollständig bebaut und versiegelt. Nur im Nordwesten und entlang der Podbielskistraße stehen einige, z. T. stadtbildprägende Bäume. An der Wegverbindung Tintengraben befindet sich Bewuchs aus Zierhecken.

Eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für das Landschaftsbild ist nicht vorhanden. Das Vorkommen gefährdeter oder geschützter Arten ist nicht bekannt.

Es befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG im Gebiet.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Die Planung zielt auf die Änderung der planungsrechtlich zulässigen Nutzungsart ab, ohne jedoch den baulichen Bestand zu verändern. Auswirkungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Es sollte der Hinweis in den Begründungstext aufgenommen werden, dass zur Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und/oder spiegelnden Bauelementen bei Neubauvorhaben oder Erweiterungen für Fassaden keine glänzenden oder stark spiegelnden Materialien genutzt werden sollten. Große zusammenhängende Glasflächen an Außenfassaden und transparente Bauteile sollten in ihrer Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit wirksam reduziert werden, z. B. durch speziell beschichtetes, mattiertes oder mit Laser bearbeitetes Glas. Geeignete Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen finden sich in den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach.

### **Eingriffsregelung**

Aufgrund bereits bestehender Baurechte durch den Bebauungsplan Nr. 1264 und der überwiegenden Versiegelung des Planbereiches kommt die Eingriffsregelung nicht zur Anwendung.

Unabhängig davon, dass für den vorliegenden Bebauungsplan nach § 13a BauGB keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist das planerische Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) zu beachten. Um den umweltschützenden Belangen in der Abwägung gerecht zu

werden, sind bei Neubauvorhaben oder Erweiterungen im Bestand die Dachflächen von Gebäuden und Gebäudeteilen <20° dauerhaft und flächendeckend zu begrünen.

### **Artenschutz**

Durch die Planung sind derzeit keine Konflikte mit dem Artenschutz absehbar.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach §§ 39 u. 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung.

### **Baumschutzsatzung**

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung.

Hannover, 04.07.2022

67.70 Rü